



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 12. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (B-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit, den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät liegt. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 B-RPO gelten entsprechend.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten (ca. 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Der Umfang von Berichten aus Projektmodulen sollte sich am Umfang einer Hausarbeit orientieren, jedoch 30 Seiten (ca. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Die B-RPO findet keine Anwendung.



§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 6 B-RPO ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form sowie zusätzlich bei entsprechender Festlegung bei der Zulassung zur Bachelorarbeit auf Wunsch des jeweiligen Gutachters/der jeweiligen Gutachterin in einfacher gedruckter Form im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit mit 25 Prozent zu gewichten.

§ 10

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet.
²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät.



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 322) in den zuletzt geltenden Fassungen
 2. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012 S. 7) in den zuletzt geltenden Fassungen
 3. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 259) in den zuletzt geltenden Fassungen
 4. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 153) in den zuletzt geltenden Fassungen
 5. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 082) in den zuletzt geltenden Fassungen
 6. Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 179) in den zuletzt geltenden Fassungen
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der B-RPO.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Kooperation mit Hochschule:	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
					Kernfach	Ergänzungsfach
Biogeowissenschaften	Bachelor of Science	6	Fakultät für Biowissenschaften	x		
Chemie	Bachelor of Science	6		x		
Humangeographie	Bachelor of Arts	6				x
Geographie	Bachelor of Science	6		x		
Geologie	Bachelor of Arts	6				x
Geowissenschaften	Bachelor of Science	6		x		